

HINWEISE FÜR DEN ZOOBESUCH



Hinweise für den Besuch des Zoologischen Garten Rostock gGmbH
(gemäß DS-GVO und gemäß Corona- LVO M-V Stand 03/2021 während der SARS-CoV-2-Pandemie)

Während der COVID -19 Pandemie sind zum Zwecke der Nachverfolgung durch die Zoologische Garten Rostock gGmbH als Betreiber die Kontaktdaten der Besucher zu dokumentieren. Die Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. (13) Anlage 13 Corona- LVO M-V vom 06.03.2021 i.V.m der Allgemeinverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 07.03.2021.

Die Anwesenheitsliste mit den Kontaktdaten ist für 4 Wochen nach Ende des Besuches durch den Betreiber aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V nur auf Aufforderung vollständig herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Liste unverzüglich zu vernichten.

Als Besucher der Einrichtung sind Sie verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Daten zu machen. Sie haben sich während des Aufenthaltes und im Umgang mit den anderen Besuchern an die Hygiene-Schutzregeln/Maßnahmen zu halten:

- Abstandsbeachtung von mindestens 1,5 m zur nächsten Person,
- Verzicht auf Hände schütteln oder sonstigen Körperkontakt.

Nutzer der Luca-App werden gebeten, im Vorfeld Ihres Zoobesuchs an den Zookassen einzuchecken und die App mit laufender Zeit dem Kassenspersonal zur Kontrolle vorzuzeigen.

Für weitere Informationen gemäß Art. 13 ff DS-GVO wird auf die Datenschutzerklärung auf unserer Webseite verwiesen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Betreiber berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen.

Bei akuten Atemwegserkrankungen ist ein Zoobesuch ausgeschlossen, sofern Sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass Sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.


Udo Nagel,
Direktor Zoologischer Garten Rostock gGmbH

12. März 2021